

zu rechtlichen Fragestellungen  
vor, während und nach der Pandemie  
in Zusammenarbeit mit



Prof. Clemens Pustejovsky  
Rechtsanwalt

Kanzlei Nolte >< Pustejovsky  
np-recht.de  
Instagram: legalarts\_freiburg

## Vertragsrecht im Kulturbusiness

### 1. Vorbemerkungen

#### Warum sollen sich Kulturschaffende mit Vertragsrecht beschäftigen?

- ✓ Recht durch Verträge gestalten
- ✓ Verhandlungsposition durch Wissen verbessern
- ✓ Verträge verstehen
- ✓ Fehler bei der Vertragsdurchführung vermeiden
- ✓ Fallstricke vermeiden

#### Welche Vertragstypen gibt es?

Beispiele: Ensembleverträge, Konzertverträge, Bandübernahmeverträge, Mietverträge, Arbeitsverträge, etc.

#### Welche Grundsätze gelten bei Verträgen?

- ✓ **Vertragsfreiheit**
  - Abschlussfreiheit
  - Inhaltsfreiheit
  - Formfreiheit
- ✓ **pacta sunt servanda**: Verträge müssen erfüllt werden.

## 2. Vertragsschluss: Wann ist ein Vertrag verbindlich vereinbart?

Ein Vertrag wird durch Konsens geschlossen. Konsens ist bei zwei übereinstimmenden Willenserklärungen gegeben, also immer dann, wenn Angebot und Annahme sich decken.

### wirksames Angebot?

nicht bei: Gefälligkeiten des täglichen Lebens, "invitatio ad offerendum" (= Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes) oder fehlender Steuerung des Willens des Anbietenden.

Angebot muss wirksam abgegeben worden und dem Empfänger vor Widerruf zugegangen sein

Abgabe: willentliches Entäußern in den Rechtsverkehr, so dass mit Zugang zu rechnen ist

Zugang: Eintritt in den Machtbereich des Empfängers und zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme

### wirksame Annahme?

### Liegt Konsens vor?

Konsens: Übereinstimmung von Angebot und Annahme entweder auf der objektiven Ebene (= Erklärungsinhalt) oder auf der subjektiven Ebene (= wirklichen Willen)

Dissens: fehlende Übereinstimmung von Angebot und Annahme auf subjektiver und objektiver Ebene

## 3. Vertragsbindung: Wie kann man sich aus einem Vertrag herauslösen?

### Grundsatz:

Pacta sunt servanda, d.h. Verträge müssen erfüllt werden

Verschieden **Möglichkeiten der Vertragsbeendigung** (nicht abschließend):

- ✓ Nichtigkeit
- ✓ Kündigung
- ✓ Anfechtung
- ✓ Widerruf
- ✓ Anpassung bzw. Rücktritt
- ✓ Zurückbehaltungsrecht
- ✓ Aufhebungsvertrag
- ✓ Etc.

### 3.1. Nichtigkeit von Verträgen

#### a) Sittenwidrigkeit - § 138 BGB

Sittenwidrig ist, was gegen das Rechts- und Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt.

Beispiele: Verleiten zum Vertragsbruch, Knebelungsverträge, Prostitutionsvertrag, Wucherähnliches Rechtsgeschäft

#### b) Gesetzliches Verbot - § 134 BGB

Ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB liegt vor, wenn sich das Verbot nicht nur gegen die Art und Weise der Durchführung des Rechtsgeschäftes, sondern auch gegen dessen Inhalt wendet.

Beispiel: Außenwirtschaftsgesetz

#### c) Formmangel - §§ 125 ff BGB

Sinn und Zweck von Formvorschriften: Warnfunktion, Beweisfunktion, Beratungsfunktion, Kontrollfunktion

Beispiele: Schriftform - § 126 BGB, Notarielle Beurkundung - § 128 BGB (Notar erstellt die gesamte Urkunde), Öffentliche Beglaubigung - § 129 BGB (bezieht sich nur auf die Richtigkeit der Unterschrift)

### 3.2. Kündigung

Eine Kündigung ist nur bei Dauerschuldverhältnissen möglich: hingegen sind befristete Verträge und Verträge über eine einmalige Leistung in der Regel nicht kündbar.

Zu beachten sind jeweils geltende Formvorschriften und Kündigungsfristen. Für eine außerordentliche, fristlose Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich, der in der Regel vorliegt, wenn die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist.

### 3.3. Anfechtung - §§ 119 ff BGB

#### ✓ Voraussetzungen einer Anfechtung:

- Zulässigkeit: Ausschluss gemäß § 144 BGB
- Anfechtungsgrund: Irrtum, arglistige Täuschung oder Drohung
  - Irrtum
    - ✓ Inhaltsirrtum: Irrtum in der Bedeutung der Erklärung
    - ✓ Erklärungsirrtum: Irrtum in der Erklärungshandlung (Versprechen, Verschreiben)
    - ✓ Eigenschaftsirrtum: Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft

- ✓ Eigenschaft: alle gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Merkmale, die einer Sache oder einer Person unmittelbar oder für gewisse Dauer anhaften und für die Wertschätzung von Bedeutung sind
- ✓ verkehrswesentlich: beim konkreten Rechtsgeschäft von Bedeutung
  - Arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung, § 123 BGB
  - Anfechtungserklärung - § 143 BGB
  - Anfechtungsfrist - § 121 BGB bzw. § 124 BGB

#### ✓ Rechtsfolgen der Anfechtung

Unwirksamkeit der angefochtenen Willenserklärung

§ 142 Abs.1 BGB: Die Anfechtung wirkt ex tunc, also rückwirkend.

Bei Gesellschaftsvertrag und Arbeitsvertrag wirkt die Anfechtung ex nunc, also gegenwärtig.

Beachtenswert ist der Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 122 BGB (Wegfall bei Anfechtung gemäß § 123 BGB).

### 3.4. Widerrufsrecht

Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht die Möglichkeit eines Widerrufs nach § 355 BGB, wenn ein gesetzliches Widerrufsrecht geregelt ist:

- ✓ Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen, § 312 d BGB
- ✓ Widerruf bei Haustürgeschäften, § 312 BGB

Der Widerruf bedarf gemäß § 355 BGB keiner Begründung und muss durch eine **Widerrufserklärung** (telefonisch, per E-Mail, Brief, Fax etc.) erfolgen. Bestimmte Formulierungen oder die Verwendung von vorgegebenen Vordrucken ist nicht notwendig. Um wirksam zu werden, muss der Widerruf innerhalb der **Widerrufsfrist** ausgeübt werden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die Absendung des Widerrufs vor Fristablauf. Die Widerrufsfrist beträgt im Normalfall **zwei Wochen** und beginnt frühestens zu laufen, wenn der Verbraucher eine wirksame Widerrufsbelehrung erhalten hat, im Fernabsatz laut § 356 Abs. 2 BGB jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger.

### 3.5. Störung der Geschäftsgrundlage - § 313 BGB

Nach § 313 BGB kann bei Störung der Geschäftsgrundlage die Anpassung des Vertrags verlangt werden; unter Umständen ist auch Rücktritt vom Vertrag möglich.

#### ✓ Voraussetzungen

- Geschäftsgrundlage
  - ✓ faktisch: objektive Umstände oder subjektive Vorstellungen wurden von mindestens einer Partei bei Vertragsschluss so vorausgesetzt, dass dies für die andere Partei erkennbar war.
  - ✓ hypothetisch: Parteien hätten den Vertrag ohne diese Geschäftsgrundlage nicht oder nicht so abgeschlossen.

- ✓ normativ: das Festhalten am vereinbarten Vertrag ist für die benachteiligte Partei nicht zumutbar.
- Störung der Geschäftsgrundlage
  - ✓ entweder schwerwiegende Veränderung der Umstände oder
  - ✓ wesentliche Vorstellung stellen sich als falsch voraus
- ✓ **Rechtsfolge**
  - ✓ Vertragsanpassung als primärer Anspruch
  - ✓ Rücktritt bzw. Kündigung als sekundärer Anspruch, d.h. nur falls Vertragsanpassung nicht möglich oder unzumutbar ist, so kann die benachteiligte Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Dauerschuldverhältnis besteht ein Recht zur Kündigung.

### 3.6. Zurückbehaltungsrecht - § 273 BGB

Bei fälligen Ansprüchen aus denselben rechtlichen Verhältnissen kann die Leistung verweigert werden, solange die andere Vertragspartei ihre Leistung nicht erbracht hat.

### 3.7. Aufhebungsvertrag

Ein Vertrag kann durch einen neuen Vertrag aufgehoben werden.

## 4. Das Kleingedruckte: Was muss bei einzelnen Regelungen beachtet werden?

### 4.1. Regelungen im Vertrag

#### ✓ Vertragsgegenstand

Soll genau definiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Keine Generalklauseln unterzeichnen.

#### ✓ Rechteübertragung / Urheberrecht / Lizenzen

#### ✓ Vertragsdauer / Kündigung

Keine langfristigen Verträge schließen, wenn diese viele Nachteile mit sich bringen oder einen hindern, sich anderweitig zu verbessern. Bei vorteilhaften Verträgen aber auf längere Laufzeit oder unbefristete Dauer bestehen.

Immer an Ausstiegsmöglichkeiten denken.

✓ **Abrechnung / Zahlungsmodalitäten**

Details genau beachten. Fälligkeit regeln.

✓ **Steuerklauseln**

Oft kompliziert, daher Informationen einholen

✓ **Formalitäten**

Schriftform: nicht notwendig, aber aus Beweisgründen ratsam. Im Vertrag kann auch geregelt werden, dass Änderungen des Vertrages schriftlich vereinbart werden müssen.

Regelung des anzuwendenden Rechts: bei internationalen Verträgen zur Klarstellung hilfreich.

Gerichtsstand: kann in vielen Fällen zum Nachteil des Künstlers vorformuliert sein.

## 4.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Das sog. Kleingedruckte wird nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss

1. die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist

und

2. der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen,

und

3. wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist.

Im Gesetz (§§ 309 ff BGB) sind Grenzen des Erlaubten für AGB geregelt. Details würden hier zu weit führen, aber einige wichtige Beispiele sollen doch angeführt werden:

- Nichtig sind überraschende Klauseln
- Nichtig sind mehrdeutige Klauseln
- Nichtig sind häufig Haftungsausschlüsse
- Nichtig sind Verträge mit Laufzeiten über zwei Jahren ohne Kündigungsrecht

## 5. Vertragsstörungen: Welche Konsequenzen drohen bei Vertragsverletzungen?

Hier muss grundsätzlich zwischen den verschiedenen Vertragsarten unterschieden werden:

## 5.1. Mängelhaftung beim Kaufvertrag

### ✓ Voraussetzung: Sachmangel

Voraussetzung für die Mängelhaftung ist das Vorliegen eines Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

1. Stufe: vereinbarte Beschaffenheit
2. Stufe: Eignung zu der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung
3. Stufe: gewöhnliche Verwendung bzw. übliche Beschaffenheit

Ein Mangel ist nach der gesetzlichen Regelung gegeben, wenn

- ✓ die Sache für die gewöhnliche Verwendung nicht geeignet ist oder
- ✓ die Sache nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

4. Stufe: weitere Sachmängel

### ✓ Rechte des Käufers

Wenn die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung vorliegen, kann der Käufer folgenden Rechte geltend machen.

1. Stufe (vorrangig): **Nacherfüllung** nach Wahl des Käufers und auf Kosten des Verkäufers, § 439 BGB
2. Stufe (nachrangig): Nach erfolglosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Besteller wahlweise folgende Rechte geltend machen:
  - ✓ **Rücktritt** vom Vertrag
  - ✓ **Minderung**
  - ✓ **Schadensersatz**

## 5.2. Mängelhaftung beim Werkvertrag

Verträge von Kulturschaffenden sind selten Werkverträge, da nicht ein Ergebnis (ein Werk), sondern eine Dienstleistung geschuldet wird.

## 5.3. Mängelhaftung beim Dienstvertrag

Dienstverträge sind die meisten Verträge über Mitwirkung an künstlerischen Projekten. Sowohl die sog. Nichterfüllung als auch die sog. Schlechterfüllung werden in der Vorlesung zum Arbeitsrecht behandelt.

## 6. Typische Verträge von Kulturschaffenden: Welche Besonderheiten sind zu beachten?

### 6.1. (Musik-)Unterrichtsvertrag für Privatschüler

- ✓ zentrale Regelungen:
  - geschuldete Leistungen des Musiklehrers
  - inhaltliche Regelungen: Üben, Instrument, Noten, etc.
  - Vergütungsregelung inkl. Ferienregelung und Regelung für (kurzfristige, krankheitsbedingte, etc.) Absagen und Nichterscheinen
  - Regelung für Erkrankung des Musiklehrers
  - Haftungsausschluss bzw. -minimierung
  - Dauer, Kündigung
  
- ✓ besondere Probleme:
  - Zahlung nur bei erbrachter Leistung?
  
- ✓ sonstige Hinweise:
  - Besonderheiten bei Musikschulen: Scheinselbständigkeit!

### 6.2. Auftritts- / Engagement- / Konzertvertrag

- ✓ zentrale Regelungen:
  - Inhalte des Konzerts inkl. Werken, Mitwirkenden und Rahmen der Aufführung
  - Pflichten des Musikers inkl. Daten zu Proben und Konzert
  - Vergütungsregelung inkl. Fälligkeit und Abgabenregelung
  - Unterkunft und Reise
  - Rechteübertragung
  
- ✓ besondere Probleme
  - Schriftform?
  - Brutto-Netto-Rechnung: Steuerabzüge, Sozialversicherungsabzüge, Währung
  
- ✓ sonstige Hinweise
  - Notenbeschaffung nicht vergessen

### 6.3. Ensemblevertrag

- ✓ Vorüberlegung: Organisation und Rechtsform

Die Gründung einer GbR erfordert nach § 705 BGB einen vertraglichen Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Förderung eines gemeinsamen Zwecks. Das bedeutet, dass immer wenn zwei oder mehr Personen sich einig sind, einen gemeinsamen Zweck auf eine gewisse Dauer hin zu verfolgen, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht. Und das unabhängig davon, ob ein Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde.

## ✓ Die zentralen Regelungen zur GbR im Gesetz

### **§ 706 Beiträge der Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschafter haben in Ermangelung einer anderen Vereinbarung gleiche Beiträge zu leisten.
- (2) Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.
- (3) Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen.

### **§ 709 Gemeinschaftliche Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft steht den Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.
- (2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der Zahl der Gesellschafter zu berechnen.

### **§ 719 Gesamthänderische Bindung**

- (1) Ein Gesellschafter kann nicht über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Teilung zu verlangen.
- (2) Gegen eine Forderung, die zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Gesellschafter zustehende Forderung aufrechnen.

### **§ 721 Gewinn- und Verlustverteilung**

- (1) Ein Gesellschafter kann den Rechnungsabschluss und die Verteilung des Gewinns und Verlustes erst nach der Auflösung der Gesellschaft verlangen.
- (2) Ist die Gesellschaft von längerer Dauer, so hat der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schluss jedes Geschäftsjahrs zu erfolgen.

### **§ 722 Anteile am Gewinn und Verlust**

- (1) Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.
- (2) Ist nur der Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel für Gewinn und Verlust.

### **§ 723 Kündigung durch Gesellschafter**

(1) Ist die Gesellschaft nicht für eine bestimmte Zeit eingegangen, so kann jeder Gesellschafter sie jederzeit kündigen. Ist eine Zeitdauer bestimmt, so ist die Kündigung vor dem Ablauf der Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird,
2. wenn der Gesellschafter das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## ✓ Der Gesellschaftsvertrag (am Beispiel eines Ensembles)

### **Vertrag der Gesellschaft bürgerlichen Rechts XY-Trio Peter Geiger, Hans Flöter und Michael Schlager**

#### **§ 1 - Name und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen **XY-Trio Peter Geiger, Hans Flöter und Michael Schlager GbR**.
- (2) Im Rahmen von öffentlichen Auftritten führt die Gesellschaft die Bezeichnung „**XY-Trio**“.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

#### **§ 2 – Gesellschafter**

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Gesellschaftern: \_\_\_\_\_

#### **§ 3 – Gesellschaftszweck**

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Darbietung künstlerischer Leistungen als **Musiktrio** im Rahmen öffentlicher und privater Aufführungen, die Durchführung kultureller Veranstaltungen, die Auswertung gemeinsam eingespielter musikalischer Darbietungen auf Tonträger sowie die Durchführung aller insoweit notwendigen Nebengeschäfte.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks verpflichten sich die Gesellschafter zu Beiträgen entsprechend dieses Vertrags.

#### **§ 4 - Vertretung, Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft wird grundsätzlich von jedem der Gesellschafter allein vertreten. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bei künstlerischen Fragen oder bei Geschäften, die im Einzelfall einen Wert von 1.000,00 € und bei wiederkehrenden Verpflichtungen einen Gesamtwert von 5.000,00 € übersteigen, ist vorab eine Zustimmung der anderen Gesellschafter einzuholen, die im Zweifel in Schrift- oder Textform zu erfolgen hat.
- (2) Daneben kann die Gesellschaft beschließen, sich allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten von Dritten, insbesondere von Agenturen vertreten zu lassen.

#### **§ 5 - Pflichten der Gesellschafter**

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, nach besten Kräften unter Berücksichtigung ihrer anderweitigen beruflichen Tätigkeit Beiträge für das Erreichen des Gesellschaftszwecks zu erbringen.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Instrumente nebst Zubehör unentgeltlich für Gesellschaftszwecke zu zur Verfügung zu stellen, soweit sie von ihnen selbst verwendet werden. Die Instrumente nebst Zubehör verbleiben im uneingeschränkten persönlichen Eigentum der jeweiligen Gesellschafter.
- (3) Bedingt durch die spezifische Form der höchstpersönlichen künstlerischen Darbietungen ist es keinem Gesellschafter gestattet, sich durch einen Dritten bei der Erfüllung des Gesellschaftszwecks vertreten zu lassen, sofern nicht zuvor die Gesellschafterversammlung einstimmig zugestimmt hat.

#### **§ 6 - Rechte der Gesellschafter**

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, alle Unterlagen und Papiere der Gesellschaft einzusehen.

- (2) Rechte an der Namensbezeichnung sowie sonstigen Kennzeichen der Gesellschaft stehen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu; bei Ausscheiden eines Gesellschafters verbleiben die Rechte bei den übrigen Gesellschaftern, soweit die Gesellschaft von diesen fortgeführt wird.

### **§ 7 – Gesellschafterversammlung**

- (1) Über alle Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter – soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt – einstimmig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist nur bei Teilnahme aller Mitglieder beschlussfähig. Gesellschafterversammlungen können bei Zustimmung Aller auch im Wege einer Videokonferenz erfolgen. Sollte einer oder mehrere Gesellschafter wiederholt fehlen, so kann Beschlussfähigkeit durch Ladung per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen auch bei Fehlen einzelner Mitglieder erreicht werden.
- (3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme; er kann sich vertreten lassen, wobei die Vollmacht in Schrift- oder Textform vorliegen muss.

### **§ 8 - Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 9 - Gewinn, Gesellschaftsvermögen**

- (1) Der Gewinn wird nach Köpfen verteilt.
- (2) Die Gesellschafter sind am Gesellschaftsvermögen zu gleichen Teilen beteiligt. Als Gesellschaftsvermögen gilt indes nur Ausstattung, welche gemeinsam während des Bestands der Gesellschaft von den Erträgen der Gesellschaft erworben wurde.
- (3) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters verbleibt das Vermögen (Ausstattung) bei der Gesellschaft, soweit die Gesellschaft fortgeführt wird.

### **§ 10 - Dauer und Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Die Gesellschaft kann nur durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der Gesellschafter aufgelöst werden.

### **§ 11 - Ausscheiden eines Gesellschafters**

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Mitgesellschaftern seinen Austritt erklären.
- (2) Der kündigende Gesellschafter wird von Pflichten nach Wirksamwerden der Kündigung befreit, insbesondere ist er nicht verpflichtet, an vor Bekanntmachung der Kündigung bestehenden Engagements der Gesellschaft mitzuwirken.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft zur Unzeit, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten und ohne Einhaltung obiger Vereinbarung, so hat er der Gesellschaft den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft enden Ansprüche am Gesellschaftsvermögen; ausgenommen hiervon sind Erträgen aus der Verwertung von Ton- und Bildträgern und sonstigen Rechten, an denen er mitgewirkt hat. Ausscheidende Gesellschafter verlieren jegliche Rechte an der Namensbezeichnung oder sonstiger Kennzeichen der Gruppe.

### **§ 12 - Ausschluss eines Gesellschafters**

- (1) Ein Gesellschafter kann durch die übrigen Gesellschaftsmitglieder durch Erklärung in Schrift- oder Textform ausgeschlossen werden, wenn er wesentliche Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ihm ist vorab der Ausschluss mit Begründung in Schrift- oder Textform anzukündigen und Gelegenheit zur Beseitigung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen.
- (2) Sollte ein Gesellschafter versterben, so haben seine Erben – soweit möglich - keinerlei Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen, auf Aufnahme als Gesellschafter sowie auf Erträge aus der Verwertung von Ton- und Bildträgern.

### **§ 13 – Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern durch diesen Vertrag keine von den Maßgaben der §§ 705 ff. BGB abweichende Regelung getroffen ist, sollen die Regeln des BGB für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gelten.*
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Schriftformverzicht.*
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtswidrig oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Rechtmäßigkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Die rechtswidrige oder nichtige Vereinbarung ist durch eine solche zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der Gesellschafter entspricht. Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende Regelungslücken.*
- (4) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht; Gerichtsstand ist Berlin.*

## **7. Zusammenfassende Tipps für Verträge: „6 goldene Regeln“**

- ✓ vorab informieren: Beteiligte – Markt – Recht.
- ✓ eigene Ziele definieren.
- ✓ Verhandlungsposition angleichen & gut verhandeln.
- ✓ Verhandlungsergebnis nicht sofort unterschreiben.
- ✓ Verträge nur unterschreiben, wenn Konsequenzen alle verstanden sind.
- ✓ Vollständigkeit anhand eigener Checklisten prüfen (was will ich in meinen Verträgen regeln?)